

sichtlich allein auf inhaltliche Gesichtspunkte⁹⁴. Quellenwert besitzt sie nicht.

Im Gegensatz zur Dresdner Handschrift ist die Brüsseler (Bibliothèque royale, ms. 7503–7518) innerhalb der einzelnen Bücher weiter untergliedert. Allerdings ist dieser Textzeuge bis in die jüngste Zeit auf eine Lückenfüllerfunktion für jene Teile der Chronik beschränkt worden, die im sog. Autograph verlorengegangen sind. Seine späte Entstehung⁹⁵ und eine Reihe von Interpolationen und Marginalien Corveyer Herkunft, deren eine eindeutig auf das Jahr 1120 datiert ist⁹⁶, ließen seinen textkritischen Wert angesichts der Existenz eines vom Autor selbst diktierten und zum Teil korrigierten Manuskripts vernachlässigenswert erscheinen⁹⁷. Gegen die lange vorherrschende undifferenzierte Zurechnung sämtlicher Textvarianten der Handschrift an jenen Corveyer Interpolator, der Ort und Zeitpunkt seiner Eingriffe so erfreulich eindeutig ‚verraten‘ hatte, hat sich Hartmut Hoffmann gewandt. Für eine ganze Reihe von Lesarten hat er gute Gründe angeführt, die ihre Existenz auf den Autor selbst und nicht auf einen späteren Bearbeiter zurückführen⁹⁸.

Aus diesen textkritischen Beobachtungen folgert Hoffmann, die Dresdener Handschrift biete nicht den letzten Stand der Bearbeitung. Dieser Argumentation hat sich jüngst Klaus Naß angeschlossen und sie im Blick auf die Corveyer Überlieferung weiter ausgebaut⁹⁹. Ohnehin

94) Das zeigen auch Holtzmanns Bemerkungen zu zwei Korrekturen der Kapiteleinteilung Kurzes (Thietmar [wie Anm. 4] S. XLII).

95) Holtzmann datierte die Handschrift in der Einleitung seiner Ed. auf das Ende des 14. Jhs. (Thietmar [wie Anm. 4] S. XXXVII). Dagegen setzt sie Klaus NASS, *Die Reichschronistik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert* (Schriften der MGH 41, 1996) S. 144 Anm. 459, in das 15. Jh.

96) *Ab hoc anno usque in presentem, qui est millesimus centesimus vicesimus, sunt anni centum quinquaginta.* (Marg. zu Thietmar [wie Anm. 4] II, 22, S. 65).

97) Den Vorwurf gegen Holtzmann, die Brüsseler Handschrift für die Textkonstituierung kaum herangezogen zu haben, hat bereits FICKERMANN, *Sprachtradition* (wie Anm. 84) S. 75 Anm. 183, erhoben. Ihm hat sich jüngst NASS, *Annalista Saxo* (wie Anm. 95) S. 144 Anm. 459, angeschlossen.

98) Hartmut HOFFMANN, *Mönchskönig und rex idiota. Studien zur Kirchenpolitik Heinrichs II. und Konrads II.* (MGH Studien und Texte 8, 1993) S. 151–176.

99) NASS, *Annalista Saxo* (wie Anm. 95) S. 144 mit Anm. 460. Dabei kommt er, die Anregung Hoffmanns weiter ausführend, für die Brüsseler Handschrift zu dem Ergebnis: „Das Jahr 1120 darf freilich nur für die [Corveyer] Ur-Redaktion und die ältesten Glossen als Zeitgrenze gelten. Denn der textkritische Befund deutet darauf hin, daß es sich bei Thietmar 2 um einen gewachsenen Text